

Lutherische Theologie ist Bekenntnistheologie

Neben die dem Luthertum selbstverständliche Meinung, daß lutherische Theologie damit steht und fällt, daß sie Schrifttheologie ist, tritt im genuinen Luthertum die weitere Forderung, daß sie ebenso notwendig Bekenntnistheologie sein muß, d. h. in all ihren Aussagen gebunden nicht nur an die drei altkirchlichen Symbole, sondern auch an die speziellen Bekenntnisschriften der Reformationszeit, wie sie im sog. Konkordienbuch zusammengefaßt sind. Es ist bekannt, daß diese These keineswegs unbestritten dasteht. Ihr ist nicht nur von seiten eines bibelkritischen Liberalismus widersprochen worden, sondern auch von seiten eines schriftbejahenden Biblizismus. Dieser überbetont den reformatorischen Grundsatz des *sola scriptura* in der Richtung, daß er neben der Schrift keine andere Norm der Verkündigung gelten lassen will und schon in den Aussagen des Bekenntnisses eine Gefährdung des voraussetzungslosen Hörens auf die Schrift selbst erblickt. Aber Ernst Kinder hat doch wohl recht, wenn er feststellt: „Ein voraussetzungsloser Biblizismus ist in jedem Falle Selbsttäuschung. Denn jeder geht mit irgendwelchen heuristischen Leitprinzipien an die Heilige Schrift heran.“ Und er meint mit Recht, daß es doch wohl besser sei, jene heuristischen Leitprinzipien aus der Glaubenserfahrung der Kirche an und mit der Heiligen Schrift zu entnehmen als etwa aus dem irgendwie gearteten Zeitgeist, dem jeder Diener am Wort ja von Natur ausgesetzt ist. (Vgl. Kinder: *Der evang. Glaube und die Kirche*, 1960, S. 125.) Immerhin legt es der Widerspruch gegen eine Bekenntnisbindung jeglicher Art nahe, uns zunächst kurz zu besinnen auf *die Notwendigkeit eines kirchlichen Bekenntnisses neben der Schrift*. Rein geschichtlich gesehen haben mindestens die drei altkirchlichen Symbola und auch einige der reformatorischen Bekenntnisschriften, z. B. die Apologie und die Concordienformel, ihre Entstehungsursache in der notwendigen Abgrenzung gegen Häresien, wie sie ja sehr früh schon in der christlichen Kirche auftraten. Aber ihre Absage an und ihre Abgrenzung gegen heilsgefährdende und kirchenzerstörende Häresien ist doch nicht ihre primäre Aufgabe. Aus der antithetischen Funktion der Bekenntnisse sind eben sehr positive Aussagen über das rechte Evangeliumsverständnis wie von selbst herausgewachsen. Wäre dieses Wahrheitsverständnis in der ganzen Christenheit das gleiche, bedürfte es in der Tat keiner Bekenntnisse. Dann wäre der Biblizismus im Recht, und seine betonte Forderung des *sola scriptura* ausreichend. Weil es aber offenbar nicht erst seit der Reformationszeit, sondern schon viel früher an einem einheitlichen Schrift- und damit Wahrheitsverständnis fehlt, weil sich auf

Grund eines verschiedenen Wahrheitsverständnisses die una sancta ecclesia in diverse Partikularkirchen gespalten hat, muß jede dieser Kirchen, sofern es ihr überhaupt um die einträchtigliche pura doctrina in ihrer Mitte zu tun ist, ihr Wahrheitsverständnis in klaren bekennnismäßigen Aussagen zum Ausdruck bringen, will sie nicht in Subjektivismus und Indifferentismus entarten. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Bekenntnisschriften zu Symbolen im ursprünglichen Sinn des Wortes, zu Feld- und Wahrzeichen, um die sich all diejenigen scharen, die dem zugrundeliegenden Wahrheitsverständnis als Ausdruck ihres Glaubens zustimmen. Daß auch die Väter der Reformation die von ihnen abgelegten Bekenntnisse in diesem Sinn verstanden wissen wollten, geht aus dem Vorwort zur Solidá declaratio der Concordienformel hervor, in der die Confessio Augustana als ein „rein christlich Symbolum“ bezeichnet wird, bei dem sich „dieser Zeit rechte Christen sollen finden lassen“. — Aber auch diese thetische, aussagende Bedeutung neben der antithetisch-abgrenzenden macht noch nicht ihre primäre Funktion aus. Werner Elert stellt vielmehr in seiner Dogmatik: Der christliche Glaube (1956, S. 38) den programmatischen Satz auf: „Unsere Bekenntnisse wollen in erster Linie Bekenntnisse zum Evangelium sein“. In diesem Satz liegt, wenn ich ihn recht verstehe, ein doppeltes. Einmal die Anerkennung, daß die ganze Heilige Schrift von uns nur vom Evangelium her recht verstanden und gedeutet werden kann, d. h. von der Frohbotschaft des zu unserer Erlösung am Kreuz gestorbenen und zu unserer Gerechtigkeit von Gott auferweckten Christus Jesus her (1. Kor. 1, 30). Zum anderen beinhalten die Bekenntnisse, wieder nach Elert (ebd., S. 39), nur „das Minimum des Sachgehalts, in dem alle öffentliche Verkündigung übereinzustimmen hat“, also aus dem Evangelium als der Mitte der Schrift wieder nur die heilsnotwendigen Zentralaussagen. So wird das Bekenntnis der Kirche, wie Kinder es ausdrückt, „von dem sie tragenden und ihr aufgetragenen Evangelium selbst gefordert und hervorgerufen“ (Kinder, S. 116), und zwar zum Zweck der pura doctrina. So stehen Evangelium und Bekenntnis der Kirche in einer inneren Relation zueinander, in der Relation von schwergewichtiger Aussage und bezeugender Antwort. „In ihrem Bekenntnis zum Evangelium“, so sagt Ernst Kinder (a. a. O., S. 116), „reagiert die Kirche verantwortlich auf ihr Bestimmtheit durch das Evangelium; in ihm erklärt sie ihr Gebundensein durch das Evangelium, daß das, was sie bestimmt, sie nun auch bestimmen soll“. Und wenig später: „Das Bekenntnis der Kirche ist die anerkennende und sich dazu stellende und daran bindende Antwort der Glaubensgemeinschaft auf das sie als Kirche tragende und ihr als Kirche aufgetragene Heilswort Gottes“ (S. 118). Das Bekenntnis konstituiert also weder die Kirche —

das tut vielmehr allein das Evangelium —, noch ist es als solches neben Wort und Sakrament nota ecclesiae. Es gehört vielmehr grundsätzlich in die re-aktive Dimension der Antwort, hat in dieser Dimension aber nun sein Recht, ja seine Notwendigkeit zur reinen Ausübung der eigentlichen „Wirkmittel“, Wort und Sakrament. Stellt man an CA VII die Frage, was denn nun eigentlich pura doctrina evangelii und recta administratio sacramentorum sei, dann kann die lutherische Kirche auf nichts anderes hinweisen als auf den Aussagegehalt ihrer Bekenntnisschriften. Schon um dieser berechtigten Frage willen ist ein Bekenntnis notwendig. Soweit sich die Kirche dessen bewußt sein darf, daß der Sachgehalt des in ihr geltenden Bekenntnisses mit dem des Evangeliums übereinstimmt, darf sie für ihr Bekenntnis nicht nur lehrverpflichtende Autorität in Anspruch nehmen, sondern auch mit Luther fröhlich bekennen: „Habemus veram doctrinam et veros cultus, itaque gloriari possumus, quod simus vera ecclesia“ (WA 42, 386).

Entscheidend drängt sich nun *die Frage nach dem rechten Verhältnis von Schrift und Bekenntnis* in den Vordergrund. Alles bisher Gesagte dürfte deutlich gemacht haben, daß beide Größen keinesfalls konkurrierend nebeneinander stehen dürfen. Bestünde diese Gefahr, dann wäre die Abneigung so vieler Theologen unserer Tage gegen einen „Konfessionalismus“ nicht nur verständlich, sondern berechtigt. Auch darf das Bekenntnis nicht in ein ergänzendes Verhältnis zur Schrift treten, etwa derart, daß das Bekenntnis für sich in Anspruch nähme, neue, über die Schrift hinausgehende Offenbarungen zu enthalten, wie die römische Kirche das von ihren, die Tradition irgendwie auffangenden Dogmen behauptet. Alleinige Offenbarungsquelle ist und bleibt für uns vielmehr die Heilige Schrift als das geoffenbarte Gotteswort. Das Bekenntnis steht vielmehr immer unter der Schrift und ist ihr gegenüber von einer „abgestuften Dignität“ (so Ernst Kinder a. a. O. S. 123). Von dieser abgestuften Dignität wissen auch die Bekenntnisse der luth. Kirche sehr genau, wenn sie die Schrift als norma normans, sich selbst aber nur als norma normata charakterisieren. In der Concordienformel stehen die für die Verhältnisbestimmung von Schrift und Bekenntnis grundlegenden Sätze (Gött. Ausg. 1930, S. 767 u. 769): „Wir glauben, lehren und bekennen, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments, wie geschrieben stehet: ‚Dein Wort ist meines Fußes Leuchte und ein Licht auf meinem Wege‘, Psalm 119. Und S. Paulus ‚Wann ein Engel vom Himmel käme und predigte anders, der soll verflucht sein‘ Gal. 1. Andere Schriften aber der alten oder neuen Lehrer, wie sie Namen haben, sollen der Heiligen

Schrift nicht gleich gehalten, sondern alle zumal miteinander derselben unterworfen und anders oder weiter nicht angenommen werden, dann als Zeugen, welchergestalt nach der Apostel Zeit und an welchen Orten solche Lehre der Propheten und Apostel erhalten worden . . . Nach dieser Anleitung, wie oben vermeldet, sollen alle Lehren angestellt, und was derselben zuwider als unsers Glaubens einhelliger Erklärung entgegen *vorworfen und vordampt werden*. Solchergestalt wird der Unterschied zwischen der Heiligen Schrift Altes und Neuen Testaments und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die Heilige Schrift der einig Richter, Regel und Richtschnur, nach welcher als dem einigen Probiertein sollen und müssen alle Lehren erkannt und geurteilt werden, ob sie gut oder böß, recht oder unrecht sein.“ Also nur an der Heiligen Schrift erweist jedes Bekenntnis der Kirche seine Richtigkeit. Nur aus der Übereinstimmung mit ihr gewinnt es seine verpflichtende Gültigkeit. Von hier aus gewinnt das vielgelästerte quatenus ein gewisses Recht, das man ihm um des späteren Mißbrauchs dieses Wortes willen nicht absprechen sollte. Es gibt an sich das rechte Verhältnis von Schrift und Bekenntnis durchaus legitim wieder. Recht verstanden, braucht es nicht im Gegensatz zum quia zu stehen, sondern in dessen Dienst. Es besagt ja nur, daß die Kirche in jeder Generation und Phase ihrer Entwicklung verpflichtet ist, den Aussagegehalt ihrer Bekenntnisse an der Heiligen Schrift zu überprüfen. Hier liegt eine vordringliche Aufgabe, auch für die dogmatische Besinnung in der Theologie unserer Tage, und das um so mehr, als die exegetische Methode der Reformationszeit, die doch weithin eine allegorische war, von uns in dieser Form nicht mehr akzeptiert werden kann. Ich könnte mir eine ganz neue exegetische Fundamentierung aller einzelnen Loci unserer Bekenntnisschriften denken, in diesem oder jenem Lehrpunkt auch eine bessere und klarere Formulierung, ohne daß an dem Aussagegehalt viel geändert zu werden brauchte. Denn — und hierin erkenne ich wirklich ein Wunder des Heiligen Geistes — weil (quia) wir in den Bekenntnisschriften sowohl der alten wie denen der lutherischen Kirche das schriftgemäße Evangelium recht bezeugt finden, können wir ihnen als Theologen des 20. Jahrhunderts genauso freudig zustimmen wie Luther das in seiner Zeit trotz deutlicher Kritik einzelner Formulierungen etwa der Augustana, dem Werk des nach seiner Meinung „leisetretenden“ Melancthon, getan hat. Im Prinzip muß die lutherische Kirche jedenfalls zu jeder Zeit bereit sein, ihre Bekenntnisse dem Zeugnis der Heiligen Schrift kritisch zu unterwerfen, nach dem quatenus zu fragen, um des quia mit neuer Freudigkeit bewußt zu werden¹. Sonst geht das

¹ Fußnote siehe Seite 31

Bewußtsein der „abgestuften Dignität“ von Schrift und Bekenntnis in ihr verloren zugunsten eines dann allerdings gefährlichen Konfessionalismus, der in eine gefährliche Nähe zum römischen Traditionalismus zu stehen kommen kann.

Doch wir fragen nun weiter nach *der praktischen Bedeutung des Bekenntnisses für eine schriftgebundene Kirche*. Das Bekenntnis will jedenfalls nicht eine *norma credendi* sein, wie das die römische Kirche für ihre Dogmen in Anspruch nimmt. Werner Elert macht m. E. mit Recht darauf aufmerksam, daß eine solche Auffassung dem Wesen und Verständnis des Glaubens in evangelischer Sicht widerspricht: „Wir glauben an Gott und an Christus, aber nicht an Lehrsätze über Gott und Christus“ (a. a. O., S. 49). Lehrsätze können wohl Hilfen und Hinweise zum seligmachenden Glauben sein, diesen aber niemals ersetzen. Das Bekenntnis ist als solches auch nicht *nota ecclesiae*. Es bezieht sich allerdings auf die *notae ecclesiae*, und zwar in einer notwendigen Weise, insofern es „deren pure und recte inhaltlich verbindlich ausspricht“, wie das Ernst Kinder nachdrücklich betont (a. a. O., S. 119). Die Bedeutung des Bekenntnisses liegt vielmehr darin, daß es eine, nein *die verpflichtende norma docendi* ist. Und zwar ist hier nicht nur, ja nicht einmal in erster Linie an das *docere* gedacht, das sich im Raum akademischer Besinnung vollzieht, sondern an das *docere* in der homiletischen und katechetischen Verkündigung mit ihrem unbeschränkten Öffentlichkeitscharakter. So sagt Brunstädt in seiner „Theologie der Bekenntnisschriften“ (1959, S. 1): „Die Bekenntnisse sind Norm der Verkündigung, Norm von Lehre, Leben und Kirchenordnung. Sie sind die Weisung, Anleitung, Verpflichtung auf den rechten Dienst im geistlichen Amt.“ Noch klarer stellt die hermeneutische Bedeutung des Bekenntnisses Edmund Schlink heraus, wenn er schreibt: „Das Bekenntnis tritt damit als Lehre aus der Schrift heraus und wird nun eine heuristisch-hermeneutische Hilfe für das Herantreten an die Heilige Schrift“ (Theologie der Bekenntnisschriften 1940, S. 41). In dieser hermeneutischen Hilfeleistung sehe ich die eigentliche Bedeutung des Bekenntnisses. Während die Aufgabe des akademischen Lehramts vorwiegend in der Beschäftigung mit dem Bekenntnis liegt, ist die

¹ Werner Elert (Der christl. Glaube, 1941, S. 46): „Die Frage nach dem zureichenden Grunde des Dogmas ist der Kirche insgesamt unaufhörlich neu gestellt. Sie kann sich niemals dabei beruhigen, daß es irgendwann von irgendwem mit irgendwelcher Begründung in Geltung gesetzt wurde. Andernfalls würde sie der Autorität des Evangeliums die Autorität des Dogmas, das im Verlauf einer von tausend Irrtumsmöglichkeiten erfüllten Geschichte entstanden ist, überordnen. Sie verlöre damit den objektiven Grund ihrer Existenz unter den Füßen.“

jenige des praktischen Verkündigungsamtes die der Schriftbezeugung in Übereinstimmung mit dem Bekenntnis.

Dieser Hilfsdienst des Bekenntnisses in hermeneutischer Beziehung besteht in folgenden Dingen: Erstens macht uns die Bindung unserer Verkündigung an das Bekenntnis dessen gewiß, daß sie in Übereinstimmung steht mit dem Dogma der Kirche, in deren Dienst wir unseren Auftrag ausrichten, daß wir also getragen sind von ihrer Autorität und gedeckt werden durch ihren Schutz. Das ist ein sehr wichtiges Moment gerade in Zeiten innerer oder äußerer Anfechtung. Das Sich-Unterstellen unter das Bekenntnis der Kirche schirmt, worauf Ernst Kinder besonders hinweist (a. a. O., S. 124, Anm. 4), „indem es an das wahre evangelische Zentrum bindet, damit auch den Raum der Freiheit von der gesetzlichen Tyrannis der Sekte, der eifernden Schulrichtung, der Mode, der Zeitströmung, einer Weltanschauung oder der Politisierung ab.“ Das Bekenntnis lehrt uns die rechte Unterscheidung von Gesetz und Evangelium und die rechte Scheidung der beiden Reiche. Und das Bekenntnis ist endlich eine Hilfe schon für das Herantreten an die Heilige Schrift. „Es hilft, in dem Labyrinth der Mannigfaltigkeit ihrer dunklen Stellen und zumal ihrer alttestamentlichen Gesetzesforderungen zu erkennen, was von alledem als Gebot der Kirche Jesu Christi gilt und was durch Christus abgetan ist“, sagt Edmund Schlink (a. a. O., S. 41). Fast strafbar macht sich deshalb der lutherische Theologe, der bei seiner Predigtvorbereitung die Bekenntnisschriften und vor allem deren Kodex der verzeichneten Schriftstellen außer acht läßt. Er beraubt sich eines wesentlichen hermeneutischen Hilfsmittels. Dabei geht es gar nicht darum, in der Verkündigung möglichst viele Stellen aus den Bekenntnisschriften zu zitieren, sondern darum, sich selbst bei der Vorbereitung die Augen öffnen zu lassen für die zentrale, evangeliumsgemäße Auslegung des jeweiligen Textes, um dessen Tiefenlotung.

Gilt nun diese alle Lehre und alles Leben der Kirche normierende *Bedeutung des Bekenntnisses* tatsächlich *in den lutherischen Kirchen Deutschlands*? De jure muß man diese Frage wohl bejahen. Denn es gibt, soweit ich sehen kann, keine lutherische Kirche, die nicht ihre Diener bei der Ordination auf die Bekenntnisschriften verpflichtete, wenn auch der Umfang dieser Bekenntnisschriften in den einzelnen Kirchen, ja, wie etwa in Hannover, in einzelnen Teilgebieten einer Landeskirche verschieden ist. So fehlt z. B. die Konkordienformel hier und da. Man wird auch zugeben müssen, daß einzelne Kirchenleitungen sich um ein neues Ernstnehmen der Bekenntnisverpflichtung bemühen. Im übrigen aber herrscht weithin eine erschütternde Diskrepanz zwischen der feierlichen Ordinationsverpflichtung auf die Bekenntnisschriften und deren völliger Mißachtung in der praktischen Amts-

führung. Wie kann man diese Diskrepanz erklären und gewissenmäßig verantworten? Sie beruht wohl auf einem völligen Mißverstehen der Bedeutung des Bekenntnisses, wie ich sie vorher herauszustellen versuchte als Norm aller Verkündigung und Praxis. Das Bekenntnis wird entweder nur rein juristisch-formalistisch gedeutet als die kirchenrechtliche Grundlage einer verfaßten Kirche, nicht aber als die Summa dessen, was in einer Kirche „einträchtiglich nach reinem Verstand“ gelehrt werden sollte (CA VII). Oder es wird historisch relativiert und bis hin zum Apostolischen Glaubensbekenntnis nur noch als Ausdruck dessen im Gottesdienst rezitiert, was die Väter der Alten Kirche bzw. der Reformation geglaubt und gelehrt haben, ohne jede verpflichtende Bindung für die Gegenwart. Damit wird aber das Bekenntnis zu einem wohl ehrfürchtig behüteten, aber nicht mehr innerlich bejahten Museumsstück degradiert. Oder das Ordinationsgelübde wird nur noch unter einem stillschweigendem quatenus abgelegt und nur soweit als verbindlich anerkannt, als es mit dem Stand der eigenen theologischen Erkenntnis übereinstimmt. Wieviel aber dann noch an Bejahung der Bekenntnisschriften, diesem „Minimum des Sachgehalts, in dem alle öffentliche Verkündigung übereinzustimmen hat“ (Elert), übrigbleibt, kann man sich bei einer Theologengeneration leicht vorstellen, die weithin unter dem Einfluß eines Bultmann und seiner Schüler steht. Die Zahl derjenigen Amtsträger, die ihr Ordinationsgelübde unter dem zwingenden quia ablegen und die sich nicht in ein quatenus flüchten, dürfte jedenfalls auch in den de jure noch lutherischen Volks- und Landeskirchen außerordentlich gering sein. Daß dieses quatenus auch vom Bekenntnis her ein gewisses Recht hat, ist in einem früheren Abschnitt meines Referates klar genug ausgesprochen worden. Nur hat sich im Verständnis dieses quatenus ein verhängnisvoller Wechsel vollzogen, insofern als als Norm für das quatenus eben *nicht mehr die norma normans der Heiligen Schrift gilt, sondern der Subjektivismus jedes einzelnen Theologen*. Damit ist aber gerade das preisgegeben, was die Bekenntnisse doch sichern und wovor sie abschirmen wollen. Amtsträger und Gemeinden sind einem hemmungslosen, durch keinerlei Lehrnorm mehr gebändigten Subjektivismus, Liberalismus und Indifferentismus ausgeliefert. So sieht, ganz nüchtern betrachtet, die Lage in den allermeisten, auch den lutherischen Landeskirchen Deutschlands zur Zeit aus. Daß ehrliche Amtsträger die Unwahrhaftigkeit noch zu tragen vermögen, daß sie im gleichen Gottesdienst die großen Heilstatsachen als *geschichtliche Fakten* bekennen und dann in der Predigt eben diese Geschichtlichkeit leugnen, ist mir unverständlich. Wie lange verantwortungsbewußte Kirchen sich noch um die Entscheidung herumdrücken können, entweder mit der Lehrzucht in ihren Reihen ernst zu machen oder aber eine Bekennt-

nisverpflichtung im Ordinationsgelübde preiszugeben, ist mir fraglich. Irgendwann und irgendwie muß doch der de jure- und de facto-Zustand, so oder so, in Einklang gebracht werden, wenn die lutherische Kirche in Deutschland nicht ihre Glaubwürdigkeit restlos einbüßen will. — Daß eine Diskrepanz zwischen dem de jure- und dem de facto-Zustand, zwischen geltendem Bekenntnis und praktischer Verkündigung in den lutherischen Freikirchen Deutschlands *nicht besteht*, ist gewiß nicht ihr Verdienst, sondern gnädiges Geschenk Gottes. Auch ihnen haftet gewiß viel Unvollkommenheit und Schwachheit an. Aber im Ernstnehmen des Bekenntnisses dürfen und sollen die lutherischen Freikirchen den großen Landes- und Volkskirchen vielleicht doch ständige Mahner zur Besinnung und Umkehr auf den genuinen Weg der Kirche lutherischer Reformation sein. Lutherische Kirche und lutherische Theologie sind aber nur denkbar in der strengen Bindung an Schrift *und* Bekenntnis.

MARTIN WITTENBERG

Seelsorge an der eigenen Seele¹

Vortrag vor den im Dienst der Evang.-Luth. Kirche Bayerns stehenden Theologinnen (Neuendettelsau, November 1960) und beim Oberpfälzertreffen des Bayerischen Konvents der Evang.-Luth. Gebetsbruderschaft (Neunburg vorm Wald, Epiphania 1961)

I.

Sie haben mir erlaubt, ja Sie haben gewünscht, daß ich über das Thema der Seelsorge an der eigenen Seele ganz persönlich spreche, ganz vom eigenen Leben her. Dafür bin ich Ihnen dankbar. Denn jenes Gebiet des Lehrfachs der „Praktischen Theologie“, das man als die Lehre von der Seelsorge bezeichnet, gehört nicht zu dem mir aufgetragenen Lehrgebiet. Und je länger desto mehr erkenne ich den Segen der Mahnung, als Schuster bei den Leisten zu bleiben. Darum werde ich auch keinen Bezug auf die manchen von Ihnen sicherlich bekannte reiche Literatur zu den Fragen der Seelsorge nehmen und selbst auf den in mancher Beziehung tief erbaulichen Aufsatz, den der unvergeßliche *Eduard Steinwand* zu unserm Thema in Jahrbuch 7 (1955/56) des Martin-Luther-Bundes veröffentlicht hat, nur hinweisen. Meine Ausführungen werden sich ohnehin von denen Steinwands dadurch unterscheiden, daß dem, was ich zu sagen versuchen möchte, jede Spur der Darlegung